LANDKREIS CLOPPENBURG
DER LANDRAT

Amtsblatt für den Landkreis Cloppenburg

Online gestellt und somit verkündet in Cloppenburg am **25.11.2026**

5. Jahrgang
Nr. 117/ 2026

Bekanntmachung

gem. § 5 (2) UVPG*
über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das u.g. Vorhaben wird beim Landkreis Cloppenburg eine Genehmigung beantragt. Gem. § 7 UVPG* ist für dieses Vorhaben im Rahmen einer Vorprüfung nach Anlage 1 Nr. 1.2.2.2 und 8.4.2.2 UVPG festzustellen, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Für das Vorhaben konnte keine UVP-Pflicht festgestellt werden.

Vorhaben:	Neubau einer Biogasanlage mit einer Leistung von 2.539 kW
Rechtsgrundlage:	BauGB*
Vorhabenstandort:	Saterland - Heselberg, Westermoorstraße 1
Antragsteller:	GTG GmbH & Co. KG, Gerhard Thoben
Az.:	2879/2026
federführendes Amt:	Bauamt

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht
Das geplante Vorhaben umfasst den Neubau einer Biogasanlage.
Mit Ausnahme des Schutzkriterium 2.3.9 (Gebiet, in dem die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegte Umweltqualitätsnorm bereits überschritten ist: hier WRRL hinsichtlich Nitrats und chemischen Gesamtzustandes des Grundwassers) und der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sind keine weiteren Schutzkriterien betroffen. In der 2. Stufe der Vorprüfung ist zu prüfen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zu erheblichen Beeinträchtigungen führen kann, die die Empfindlichkeit des Gebietes Nr. 2.3.9 und des Landschaftsbildes betreffen.
Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser ergeben sich im Wesentlichen durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wie Altölen des BHKW oder Kraftstoffe, Motorenöle oder Schmierstoffen, die in der Bauphase und während des Betriebes anfallen können. Durch Vermeidungsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen des Grundwassers vermieden werden. Vermeidungsmaßnahmen sind im Wesentlichen Sicherheitsvorkehrungen im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie ihre Lagerung oberirdisch auf versiegelter Fläche in zugelassenen Behältern. Die Entsorgung erfolgt durch eine Fachfirma. Die Biogasanlage wird zu Inbetriebnahmen und regelmäßig gemäß AwSV wiederkehrend geprüft. Eine negative Beeinträchtigung des Grundwassers ist nicht zu prognostizieren. Weder Oberflächengewässer noch Wasserschutzgebiete sind durch das Vorhaben betroffen.
Das Landschaftsbild wird durch den Bau des Gärrestlagers (16,60 m), des Fermenters (15,27 m) und des Pufferspeichers (15,27 m) beeinträchtigt. Aufgrund der geplanten Eingrünung, der bestehenden einzäunenden Gehölze und der Höhe der bereits bestehenden Bauwerke der alten Biogasanlage im landwirtschaftlich geprägten Außenbereich ist die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes als nicht erheblich zu beurteilen.
Insgesamt sind daher die Umweltauswirkungen, die zu berücksichtigen waren, nicht als erheblich im Sinne des UVPG zu beurteilen und eine UVP-Pflicht ist nicht gegeben.
Der ausführliche Prüfvermerk der Vorprüfung kann beim Landkreis Cloppenburg, Umweltamt, während der Dienststunden eingesehen werden.
Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Cloppenburg, den 25.11.2026

Im Auftrage
Thole

Baugesetzbuch (BauGB)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), in der derzeit gültigen Fassung

Pressestelle LKCLP

Digital signiert von Pressestelle LKCLP
DN: C=DE, CN=Pressestelle LKCLP, O=Landkreis Cloppenburg, E=lkpresse@lkclp.de
Grund: Ich bin der Verfasser dieses Dokuments
Ort:
Datum: 2026.11.25 13:15:43+01'00'
Foxit PDF Reader Version: 2026.1.2